

Vergnügungssteuersatzung

Satzung v. 19.12.1985,
1. Änderung v. 17.12.1987,
2. Änderung v. 15.12.1988,
3. Änderung v. 04.03.1993,
4. Änderung v. 12.12.1996,
5. Änderung v. 16.12.2004,
6. Änderung v. 07.12.2006, Inkrafttreten: 01.01.2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i.d.F. vom 22.06.1982 Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert am 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 19.12.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§1 - Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) gekennzeichnet sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen; ausgenommen hiervon sind Spielgeräte für Kleinkinder)
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten;
6. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts.

§ 3 - Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 der Aufsteller.

§ 4 - Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 - Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 - Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind bei der Abrechnung nach § 8 Abs. 2 vorzulegen.
5. Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 - Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 20 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Vorstellung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis der jeweiligen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5 der Satzung) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen 51,13 €
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 184,06 €
 - c) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 51,13 €
 - d) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 184,06 €
2. Musikautomaten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen 12,78 €
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 20,45 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu 4
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen 20,45 €
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 40,90 €
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.022,58 €

§ 10 – Steuerschuld und Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 genannten Gerätes im Gebiet der Stadt Aurich. Sie endet, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.
2. Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben.
3. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht nach Abs. 1 im Laufe des Kalendermonats, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Monats, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
4. Die Steuer wird zum 15. des Monats fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzter Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
5. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung muß auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 - Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegen sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der

Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 0,51 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,02 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 - Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 - Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 - Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

1. Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung vom 19.12.1985 am 01.01.1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Stadt Aurich über Abweichungen vom Nds. Vergnügungssteuergesetz vom 16.12.1982 aufgehoben.

Stadt Aurich

(Stöhr)
Bürgermeister

(Friemann)
Stadtdirektor